

# Commissionsbericht

über die Sache, wie es sich mit dem Gärten verhält, welche aus  
den Compagnien austraten und mit dem Gärten und Montirstraten  
behalten werden.

Die vorstehende Commission hat als Resultat der von Briten  
den einzelnen Commissionmitgliedern abgegebenen Verhörsprotokolle  
sowie in dem schriftlichen Motivirung der selben folgenden Gründe  
sich als Resultat zu dem Bericht über alle einzelnen Fälle  
ausgesprochen.

1. Die Angelegenheit der Gärten in der Compagnie wird nach dem  
beiden, für welche der Hauptmann quittiert hat.
2. Wenn einzelne Gärten von Gärten haben im änderen  
Fall, so haben sie entweder ein anderes brauchbares  
Garten zu ersetzen oder das Palatium von S. H. M. an den  
Hauptmann gegen Quittung zu verlegen.
3. Wenn der Garten austritt hat der selbe binnen 24 Stunden  
das Garten abzuliefern, bei Nichterfüllung hat der Haupt-  
mann unter Verweisung der Compagnie Assistenten der selben ab-  
fordern zu lassen.
4. Die Gärten zur Uniformirung unmittelbarer Gärten  
sind im allgemeinen aus drei Quellen her zu beschaffen:  
erstens: aus allgemeinen Beiträgen der Compagnie  
zweitens: aus einzelnen Compagnien  
drittens: durch freiwillige Beiträge der Compagnie.

Zuerst sollen die einzelnen Gärten immer in der  
Garten, wenn er aus einer Compagnie in die andere  
übertritt, der Compagnie ganz oder theilhaftig zu  
formirung bleibt, das Eigentum der Gärten.

Zu zweitem sollen die Gärten zu ersetzen sein, ob  
die Unterstützung und freiwilligen Sammlungen gestoppt ist,  
in welchem Falle die Unterstützung abgesetzt sein  
der Gärten bleibt; ist aber die Unterstützung aus wirklich  
aus der Compagnie abgegangen und selbst gegeben worden,  
dann die Compagnie verpflichtet der Uniform zu  
sein, so hat der austratende Garten der Compagnie die

Uniformen zur Verfügung haben oder den Betrag zu empfangen.

Die Vorschriften sind überaus wichtig als Befehle zu betrachten, und  
muss dem allgemainen bürgerlichen Gesetze zu befehlen.  
Der Austritt aus dem Staat hat bei seinem Austritt dem Staat  
einem dem empfangenen Betrag auf irgend einem Ort seiner  
Zustellung.

In allen Fällen welche nicht aus dem obigen SS. zu ent-  
scheiden sind hat das Trübsandgesetz der Compagnie in dem letz-  
ten Gesetz aus dem Trübsandgesetz zu entscheiden.

Dem andern allen möglichen Kräftigkeit vorzubringen  
soll durch das Nationalgesetz der Gesetz dafür gemacht werden,  
dass der Austritt aus einer Compagnie in die andere ohne  
finanziellen Grund nicht stattfinden. — Die Folgen finanzieller  
des Grundes in die Abstreitung aus einem Gesetz in dem  
anderen.

Kauf und Verkauf der Uniformierungsgüter.

Was dieser Gegenstand betrifft, so hat sich die Commission  
dafür ausgesprochen dass man, dass der Staat die Uniformierung-  
güter, die er sich aus irgend einem Mittel angeschafft hat, verkaufen  
soll, verkaufen oder an einen anderen verkaufen kann,  
oder dafür werden dem Compagnie Kommandanten oder der  
Compagnie selbst dafür verantwortlich sein. Sind aber dem  
unmittelbar durch die Uniformierungsgüter aus dem  
einen für Mittel angeschafft worden, so soll  
er jedenfalls beim Kauf oder Verkauf der Uniformierung-  
güter die Uniformierungsgüter zur Kaufschaffung gezogen  
werden, was dem die Kauf des Kaufs Kommandanten  
hat sein soll.

Abgesehen von dem was sich aus dem obigen Gesetz  
den Kauf, dass er sich der Uniformierungsgüter, so er  
dasselbe beim jedermöglichen Ansehen und Kauf  
bestand, durch den Kauf und Verkauf nicht aus dem  
wird, und was in dem angeführten Sinne  
dass, der Kauf dem Staat des Kaufs und soll  
zur Kaufschaffung gezogen werden. Wenn aber der Kauf  
dass der die Kauf der Uniformierungsgüter aus

Liederkunst und Schriftsinnigkeit vorzüglich gepflegt,  
um solcher Art zu vollkommener Ausbreitung der Kunst der Natur-  
malerei zu gelangen zu können.

Um die Fortbildung dieser Gegenstände gleich in  
Kommissionen zu pflegen und Kräfte anzuheben zu haben  
und für die Wohlthat der Verwaltung zu sorgen in dieser  
Sache die nöthigen Mittel zu beschaffen.

Die Kommissionsmitglieder.

Wien.  
1848.

TH. LOSÉ  
1 - JAN. 1911

R13665  
L0549